

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 322/2003

Sitzung vom 17. Dezember 2003

**1883. Anfrage (Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen
des Bundes auf die Umsetzung der ZVV-Strategie 2005–2008
und des ZVV-Behindertenkonzeptes MobilPlus)**

Kantonsrätin Thea Mauchle, Zürich, und Kantonsrat Markus Brandenberger, Uetikon a. S., haben am 20. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort der Regierung auf die Anfrage KR-Nr. 134/2003 (Gefährdung der Bahninfrastruktur des Kantons Zürich durch das Bundes-sparprogramm) wird in der Aufstellung auf Seite 2 darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG in Kraft ab dem 1. Januar 2004) für das Jahr 2005 6,5 Mio. Franken und für das Jahr 2006 10 Mio. Franken an Kürzungen vorgesehen sind.

Diese Kürzungen erstaunen; es wurde doch von offizieller Seite die Volksinitiative «Gleiche Rechte» unter anderem mit dem Argument bekämpft, das BehiG nehme die Anliegen von Menschen mit Behinderung voll auf. Das Gesetz ist noch nicht einmal in Kraft, und es wird bereits gekürzt.

Wir bitten die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die Umsetzungen von Punkt 4.3 Behindertengerechtigkeit der ZVV-Strategie 2005–2008 und des ZVV-Behindertenkonzeptes MobilPlus von dieser Massnahme betroffen? Falls ja, welches sind die konkreten Auswirkungen?
2. Sieht die Regierung Möglichkeiten, diese Auswirkungen mit eigenen ergänzenden Massnahmen auszugleichen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thea Mauchle, Zürich, und Markus Brandenberger, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG; LS 740.1) beschliesst der Kantonsrat alle zwei Jahre die Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr. Mit dem entsprechenden Beschluss vom 14. Mai 2001 (Vorlage 3830a) hat der Kantonsrat den Zür-

cher Verkehrsverbund (ZVV) beauftragt, den Zugang für Personen mit einer Behinderung schrittweise zu verbessern. Dieser Auftrag wurde mit Beschluss vom 3. März 2003 erneuert und ergänzt (Vorlage 3997a).

Der ZVV hat bereits im Anschluss an den ersten Beschluss zusammen mit verschiedenen Behindertenorganisationen, Verkehrsunternehmen, Behörden und Fachleuten das Behindertenkonzept «MobilPlus» erarbeitet, das im Dezember 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Das Konzept «MobilPlus» orientiert sich an den Vorgaben des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3), das am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird.

Die im BehiG festgelegten Übergangsfristen von 20 Jahren für Bauten und Anlagen bzw. 10 Jahren für Kommunikationsanlagen und Billettsysteme erlauben es in der Regel, behindertengerechte Ersatzbeschaffungen und Anpassungen zum wirtschaftlich optimalen Zeitpunkt vorzunehmen. Zur Sicherstellung einer durchgehenden Transportkette kann jedoch verschiedentlich eine vorzeitige Erneuerung nötig werden. Diese vorzeitigen Massnahmen sind für den Ersteller mit zusätzlichen Kosten verbunden. In diesem Bereich greift der Bund durch die Gewährung von Finanzhilfen unterstützend ein. Insgesamt sieht der Bund für die Übergangsfrist von 20 Jahren Finanzhilfen von 300 Mio. Franken vor. Davon waren für die Jahre 2005 und 2006 ursprünglich je 20 Mio. Franken vorgesehen.

Die Voraussetzungen für den Erhalt der Finanzhilfe des Bundes werden in der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) geregelt, die ebenfalls am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass die Finanzhilfen auf Mehrkosten aus vorzeitig ergriffenen Massnahmen beschränkt sind. Sie werden nur ausgerichtet, wenn von den Kantonen ebenfalls eine anteilmässige Beteiligung gemäss den üblichen Kostenteilergrundsätzen vorliegt. Ausserdem leistet der Bund in den ersten zehn Jahren nur Finanzhilfen für vorzeitige Massnahmen zur Erstellung eines Grobnetzes. In den zweiten zehn Jahren sollen die bestehenden Lücken im Transportnetz geschlossen werden.

Der Bund hat in der VböV auch das Verfahren zur Ausrichtung von Finanzhilfen festgelegt. Danach haben die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs dem Bund bis zum 30. September 2004 ein Umsetzungsprogramm vorzulegen. Anschliessend erstellt der Bund in Absprache mit den betroffenen Kantonen ein Umsetzungskonzept. Es ist davon auszugehen, dass dieses Umsetzungskonzept im Laufe des Jahres 2005 vorliegen wird. Die Unternehmen können nur Finanzhilfen für Massnahmen beantragen, die Bestandteil des Umsetzungskonzepts des Bundes bilden.

In den Erläuterungen zu den Entlastungsmassnahmen 2003 für den Bundeshaushalt hat der Bundesrat den Zeitbedarf für die verschiedenen Phasen ab Einreichung der Umsetzungsprogramme im September 2004 bis zur Prüfung der Schlussabrechnung auf ein bis zwei Jahre geschätzt. Er geht davon aus, dass angesichts dieser kurzen Zeitspanne die für die Jahre 2005 und 2006 geplanten Mittel von insgesamt 40 Mio. Franken nicht ausgeschöpft werden können. Deshalb soll dieser Betrag im Rahmen der Entlastungsmassnahmen um insgesamt 16,5 Mio. Franken gekürzt werden (6,5 Mio. Franken im Jahr 2005 und 10 Mio. Franken im Jahr 2006). Zudem soll in diesem Zeitraum die Obergrenze von 300 Mio. Franken auf Grund der eingereichten Umsetzungsprogramme überprüft werden, wobei der Bundesrat zurzeit davon ausgeht, dass der gesamte Zahlungsrahmen notwendig sein wird.

Der ZVV erarbeitet gegenwärtig zusammen mit den Verkehrsunternehmen das vom Bund geforderte Umsetzungsprogramm. Es beruht auf dem Konzept «MobilPlus», das davon ausgeht, dass bis 2014 im Kanton Zürich von Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Kanton zusätzliche Investitionen von rund 312 Mio. Franken in die Infrastruktur und das Rollmaterial vorzunehmen sind. Zurzeit kann aber noch nicht abgeschätzt werden, welche Investitionen in welchem Jahr anfallen werden, welche Massnahmen vom Bund endgültig in das Umsetzungskonzept aufgenommen werden und wie hoch der Anspruch auf Finanzhilfe ausfallen wird. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen des Bundes in den Jahren 2005 und 2006 zu beurteilen. Ganz allgemein kann lediglich festgehalten werden, dass geringere Bundesmittel die vorzeitige Erneuerung erschweren, was eine vorgezogene Schliessung von Lücken in den Transportketten des Grobnetzes verzögert. Dabei ist aber davon auszugehen, dass die vorgesehene Umsetzung des Grobnetzes im Kanton Zürich bis 2014 nicht gefährdet ist, sofern die Bundesmittel in den Jahren 2007 bis 2014 nicht gekürzt werden.

Auf die Erneuerung von Bus- und Tramhaltestellen im Ortsverkehr haben die Entlastungsmassnahmen des Bundes keine Auswirkungen, da der Bund seine Finanzhilfe auf vom Bund bestellte oder mit bestellte Angebote beschränkt. Dasselbe gilt für die Anpassung der verschiedenen Serviceleistungen wie Fahrgastinformation, Kommunikation und Ticketverkauf, die gemäss BehiG bis 2014 behindertengerecht ausgestaltet sein müssen. Für Massnahmen in diesem Bereich sind keine Finanzhilfen des Bundes vorgesehen.

Neben der Kürzung der Finanzhilfen aus BehiG ist im Rahmen der Entlastungsmassnahmen des Bundes auch eine Kürzung der Leistungen des Bundes an die SBB im Rahmen der Leistungsvereinbarung vor-

gesehen. In den Jahren 2005 und 2006 werden den SBB in diesem Bereich insgesamt 221 Mio. Franken weniger Bundesmittel zur Verfügung stehen. Auf Grund der Prioritätenliste der SBB zur Investitionsplanung in die Infrastruktur ist absehbar, dass verschiedene Erneuerungsvorhaben verschoben werden müssen. Das wiederum könnte zu Verzögerungen bei der Verwirklichung des Grobnetzes führen, weil verschiedene Erneuerungen gleichzeitig die Anpassung an die Anforderungen des BehiG nötig machen. Wie bei der Kürzung der Finanzhilfe aus BehiG ist aber auch hier davon auszugehen, dass diese Verzögerungen die Verwirklichung des Grobnetzes im Kanton Zürich bis ins Jahr 2014 nicht gefährden. Allerdings weist der Bundesrat in seinen Erläuterungen im Sinne eines Ausblickes bereits heute darauf hin, dass weitere Kürzungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung SBB in den Jahren 2007 bis 2012 geplant sind. Er geht davon aus, dass diese Kürzungen Auswirkungen auf das Behindertenkonzept der SBB haben dürften. In diesem Behindertenkonzept waren für Anpassungen, die nicht im Rahmen laufender Erneuerungsmassnahmen vorgenommen werden, Mittel aus der Sonderfinanzierung gemäss BehiG und aus der Leistungsvereinbarung vorgesehen. Gemäss Einschätzung des Bundesrates dürften durch die für 2007 bis 2012 vorgesehenen Kürzungen die Mittel aus der Leistungsvereinbarung für das Behindertenkonzept SBB wegfallen. Im heutigen Zeitpunkt können die Auswirkungen dieser noch nicht beschlossenen Massnahmen nicht abgeschätzt werden. Sollte sich aber abzeichnen, dass dadurch die Verwirklichung des Grobnetzes im Kanton Zürich bis 2014 gefährdet würde, wären im Vorfeld künftiger Entlastungsmassnahmen die notwendigen Schritte zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi